



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung Nr. 6 / 2021

zur Aufhebung

von Punkt 2 der Allgemeinverfügung Nr. 2 / 2021

Tierseuchenverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes

wegen Geflügelpest in Grimmen vom 03.02.2021

1. Von der Allgemeinverfügung Nr. 2 / 2021 Tierseuchenverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest in Grimmen vom 03.02.2021 wird Punkt 2 ab sofort aufgehoben. Das darin benannte Gebiet des ehemaligen Sperrbezirkes geht in das Beobachtungsgebiet in Nr. 3 der benannten Tierseuchenverfügung über und es gelten die dafür festgelegten Schutzmaßnahmen.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

In dem betroffenen Geflügelbestand in Grimmen ist die Abnahme der Grobreinigung und ersten Desinfektion vor mindestens 21 Tagen erfolgt. Zudem wurden die gewerblichen Tierhaltungen im Sperrbezirk klinisch mit negativem Ergebnis untersucht. Aus diesem Grund kann der Geflügelpest-Sperrbezirk um den Ausbruchbestand aufgehoben werden. Das Gebiet des ehemaligen Geflügelpest-Sperrbezirks geht in das Beobachtungsgebiet über. Es gelten die Schutzmaßnahmen des Beobachtungsgebietes.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V). Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6 a) Geflügelpest-Verordnung kann der Geflügelpest-Sperrbezirk frühestens 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion im Ausbruchbestand und der klinischen Untersuchung der Tierhaltungen im Sperrbezirk aufgehoben werden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung gelten nach Ablauf von mindestens 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirkes die Bedingungen des Beobachtungsgebietes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Der Widerspruch hat nach § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Im Auftrag


Dr. Leonore Lange

Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund, den 02.03.2021